



Anpassung der landwirtschaftlichen Entschädigungssätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen.

Sehr geehrte Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Nager

Die Sozialdemokratische Partei Uri dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung der landwirtschaftlichen Entschädigungssätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignung Stellung nehmen zu können.

Die Anmerkungen sind untenstehend aufgeführt.

„Neu soll für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 1 BGBB entschädigt werden.“

Die Motion zielt also darauf ab die Besitzer:innen von landwirtschaftlichen Parzellen, die Land für eine Strasse, eine Bachverbauung, für Leitungen oder ähnliches abgeben höher zu entschädigen als bisher.

Das geltende Recht schreibt für alle Betroffenen, seien diese nun Landwirt:innen, Gewerbetreibende oder Besitzer:innen von Einfamilienhäusern, die einen Teil ihres Bodens abgeben sollen „volle Entschädigung“ vor.

Artikel 10

Demnach sind zur vergüten:

- 1. Der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes**
- 2. ...**
- 3. Alle weiteren, dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.**

Diese Regelung ist grundsätzlich so allgemein gefasst, dass Sie für alle möglichen Fälle Anwendung finden kann und ebenfalls der Schätzungskommission, die in Streitfällen über die Höhe der Entschädigung entscheidet einen gewissen Spielraum lässt. Weiter wird sich eine öffentliche Körperschaft wie der Kanton die Gemeinde oder allenfalls die Korporation für die Entschädigung von Landwirtschaftlichen Flächen, am bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) orientieren.

Ziel des BGBB:

Das BGBB bezweckt, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und Familienbetriebe zu erhalten. Es setzt auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und leistungsfähige Landwirtschaft. Zudem soll das Gesetz die Stellung der Selbstwirtschafter und Pächter beim



Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke stärken und übersetzte Preise für landwirtschaftlich genutzte Böden bekämpfen.

Bei einer Enteignung von Landwirtschaftsland nach bäuerlichem Bodenrecht ist deshalb der „Verkehrswert“ und damit die „volle Entschädigung“ soweit durch Artikel 66 Abs. 1 BGGB vorgegeben, dass die Bezahlung eines Übersetzten Preises der mehr als 5% von vergleichbaren landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücke abweicht, durch dieses Gesetz verboten ist.

Dieses Verbot wurde vom Parlament erlassen um die landwirtschaftlichen Betriebe vor der Bezahlung von übersetzten Landpreisen zu schützen und die effektiv bezahlten Bodenpreise in der Landwirtschaft nicht anzuheizen.

Neue Bestimmung zur Vergütung an Landwirt:innen gemäss Motion von Alois Brand:

Demnach sind zu vergüten:

„1a. für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGGB) das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGGB“

Widerspruch zu Bundesverfassung:

Diese Bestimmung ist nun insgesamt sehr widersprüchlich, denn sie bestimmt eine Ungleichbehandlung von Landwirt:innen gegenüber Gewerbetreibenden oder Privatpersonen.

BV Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Widerspruch zur Bodenpolitik des Bundes:

Zweitens bestimmt die neue Gesetzesbestimmung ein Vorgehen, das dem Ziel des bäuerlichen Bodenrechts des Bundes 180 Grad entgegengesetzt ist, denn das BGGB bestimmt bewusst und zum Schutze der Landwirtschaftsbetriebe in Art. 66 das Verbot der Bezahlung von übersetzten Preisen für Landwirtschaftliche Grundstücke.

Art. 66 BGB Übersetzter Erwerbspreis

1 Der Erwerbspreis gilt als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 Prozent übersteigt.

2 Die Kantone können in ihrer Gesetzgebung diesen Prozentsatz auf maximal 15 Prozent erhöhen.1

Entschädigungen für enteignetes Land werden meistens durch den Kanton oder die Gemeinden bezahlt. Neu wären sie drei Mal so hoch wie der maximale Verkehrswert nach BGGB angesetzt.

Der Beschluss der neuen Bestimmung würde gerade selber neue Präzedenzfälle für bezahlte, höhere Preise von Landwirtschaftsland schaffen, welche dadurch Anlass gäben die erlaubten



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Erwerbspreise nach BGGB höher anzusetzen. Es käme somit eine eigentliche Preisspirale für Landwirtschaftsland in Gange.

Fazit:

Die Motion ist ungenügend begründet und schafft neue Ungerechtigkeiten, statt den Umgang mit dem Boden massgeblich zu beeinflussen fördert der vorgeschlagene Gesetzesartikel die Zahlung von übersetzten Preisen für das Landwirtschaftsland. Die geltende Gesetzesbestimmung im Artikel 10 des Gesetzes über die Expropriation ist genügend und bedarf keiner Abänderung. Im Einzelfall lässt er genügend Spielraum zu um auch mit Eigentümer:innen von Landwirtschaftsland zu einer gütlichen Einigung zu kommen.

Die Sozialdemokratische Partei Uri dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.